

Studienordnung für den Diplom-Studiengang Geographie mit dem Abschluss Diplomgeograph/-in an der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 LV. m. §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 3 Nr. 2, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 7. Juli 1992 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1998 (GVBl. S. 233), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität auf der Grundlage der vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur mit Erlass vom 27.09.1999 genehmigten Diplomprüfungsordnung die folgende Studienordnung für den Studiengang Geographie an der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät; der Fakultätsrat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat am 19.06.1996 diese Studienordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17.12.1996 der Studienordnung zugestimmt.

Die Studienordnung wurde am 03.01.1997 und 30.06.1999 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzung
- § 3 Studiendauer
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Inhalt und Ziel des Studiums
- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Umfang und Inhalte des Studiums
- § 8 Zusätzliche Studienangebote
- § 9 Studienleistungen, Leistungsnachweise
- § 10 Zulassung zu Studienabschnitten und zu einzelnen Lehrveranstaltungen
- § 11 Außeruniversitäres Berufspraktikum
- § 12 Diplom-Vorprüfung
- § 13 Studienplan
- § 14 Studienberatung
- § 15 Gleichstellungsbestimmungen
- § 16 Inkrafttreten

§1 Geltungsbereich

Auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geographie regelt diese Studienordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für das Fach Geographie. Das Studium endet mit dem Abschluss Diplom-Geograph/-in.

§2 Studienvoraussetzung

Die Voraussetzung für den Zugang zum Studium der Geographie wird durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen.

§3 Studiendauer

Dieser Studienordnung liegt die in § 3 der Diplomprüfungsordnung festgelegte Regelstudienzeit von neun Semestern zugrunde. Die Diplomprüfung soll im achten Semester begonnen werden und bis zum Ende des neunten Semesters abgeschlossen werden.

§4 Studienbeginn

Es wird empfohlen, das Studium im Wintersemester zu beginnen, da das Lehrangebot daraufhin abgestimmt ist.

§5 Inhalt und Ziel des Studiums

(1) Die Studienziele und Studieninhalte des Diplomstudienganges Geographie sind auf die beruflichen Tätigkeiten von Diplom-Geographen ausgerichtet. Hierbei lassen sich drei Berufsfelder unterscheiden:

1. Umwelt und Landschaft

Dieses Berufsfeld umfasst Tätigkeiten in den Bereichen Naturschutz, Landschaftspflege, Landschaftsplanung, Umweltschutz und Umweltplanung sowohl im öffentlichen Dienst wie in öffentlich-rechtlichen oder privatwirtschaftlich organisierten Unternehmen.

2. Raumentwicklung

Dieses Berufsfeld umfasst die zielgerichtete Einflussnahme auf räumliche Strukturen und Entwicklungsprozesse mit Tätigkeitsbereichen in staatlichen, regionalen und kommunalen Dienststellen der planenden Verwaltung, in raumbezogenen Fachplanungen sowie in öffentlichen und privaten Institutionen und Organisationen.

3. Raumbezogene Information und Dokumentation

Dieses Berufsfeld umfasst die Aufgabenbereiche der Sammlung, Auflistung, Speicherung und Vermittlung raumbezogener Informationen sowohl im öffentlichen Dienst wie in privatwirtschaftlichen Unternehmen.

(2) Die wissenschaftliche Ausbildung strebt mit größtmöglichem Praxisbezug folgende übergeordnete Studienziele an:

- Methodologisches Grundwissen in der Theoriebildung der Geographie; kritische Vertrautheit mit der Methodik und Technik empirischer Forschung im Bereich der Datengewinnung, der statistischen und elektronischen Datenverarbeitung sowie der Datendarstellung;

- Fertigkeit in der Analyse räumlicher Strukturen und Entwicklungen unter Fragestellungen und Einsatz von Methoden der verschiedenen Teildisziplinen der Geographie; Kenntnisse der Entstehung und Veränderung von Raumstrukturen und der damit im Zusammenhang stehenden Kräfte und Prozesse auf verschiedenen Maßstabsebenen;

- Kenntnisse von Voraussetzungen und Verfahren zur Steuerung räumlicher Entwicklungsprozesse und Fertigkeit in der Ermittlung und Bewertung der damit verbundenen Zielsysteme und Zielkonflikte; Fertigkeit, in angemessenem Zeitraum Problemlösungen zu raumbezogenen Entwicklungs- und Planungsvorhaben zu erarbeiten und darzustellen;

- Fertigkeit in der Vermittlung von Arbeitsergebnissen der Wissenschaft und Praxis an Personen und Personengruppen, die von räumlichen Entwicklungen und Planungen betroffen sind oder die entsprechende Entscheidungen zu treffen haben.

§6 Aufbau des Studiums

(1) Der Studiengang gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein fünfsemestriges Hauptstudium.

(2) Durch die Wahl von zwei aus drei geographischen Fächern im Hauptstudium kann ein persönlicher Studienschwerpunkt geschaffen werden.

§7
Umfang und Inhalte des Studiums

(1) Der zeitliche Umfang des Studiums beträgt im Pflicht- und Wahlpflichtbereich ca. 138 Semesterwochenstunden (SWS) sowie 36 Geländearbeitstage. Hiervon entfallen auf die geographischen Fächer im Pflicht- und Wahlpflichtbereich 92 SWS, auf die nicht geographischen Wahlpflichtfächer (Nebenfächer) gemäß § 2 Abs. 3 und 4 der Diplomprüfungsordnung insgesamt zweimal je 24 SWS bzw. bei nur einem Nebenfach 44 SWS.

(2) Das Grundstudium in den geographischen Fächern umfasst 54 SWS, das Hauptstudium 38 SWS, da die Veranstaltungen des Grundstudiums teilweise weniger Eigenleistung im Sinne von Vorund Nachbereitung erfordern und im Hauptstudium das 9. Semester und Teile des 8. Semesters der Durchführung der Prüfung dienen. In den Nebenfächern verteilt sich der Gesamtumfang in SWS je zur Hälfte auf das Grundstudium und das Hauptstudium.

(3) Das Studium der Geographie betrifft die folgenden geographischen Fächer:
- Geoinformatik,
- Physische Geographie,
- Wirtschafts- und Sozialgeographie (Anthropogeographie).

(4) Zusätzlich sind zwei nicht geographische Wahlpflichtfächer (Nebenfächer) im Umfang von je 24 SWS oder ein nicht geographisches Wahlpflichtfach im Umfang von 44 SWS zu studieren. Die entsprechenden Inhalte ergeben sich aus den Nebenfachvereinbarungen der Fakultät mit den jeweiligen Fächern.

(5) Studieninhalte aus frei zu wählenden Lehrveranstaltungen der Friedrich-Schiller-Universität (Wahlbereich) mit Lehrveranstaltungen im Umfang von 10 bzw. 14 SWS können während des Grundund/oder Hauptstudiums besucht werden.

(6) Das Grundstudium dient dem Erwerb von Kenntnissen der wissenschaftlichen Grundlagen der Geographie und ihrer Fächer, von Fertigkeiten im Umgang mit elementaren wissenschaftlichen Methoden sowie von Kenntnissen in zwei Nebenfächern.

(7) Das Hauptstudium dient der wissenschaftlichen Vertiefung.

§8
Zusätzliche Studienangebote

Das Studium der Geographie greift auf zahlreiche benachbarte Fächer über und verlangt ein Verständnis für die Fragestellungen und Arbeitsweisen der Nachbardisziplinen. Dies gilt auch für zukünftige Berufstätigkeiten, in denen eine Zusammenarbeit mit Absolventen anderer Disziplinen notwendig ist. Dem Studierenden wird daher empfohlen, unabhängig von den gewählten Nebenfächern die Studienangebote von Nachbardisziplinen zur Erweiterung der fachlichen und beruflichen Qualifikation zu nutzen. Besonders empfohlen wird auch ein zusätzlicher Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen.

§9
**Studienleistungen,
Leistungsnachweise**

(1) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 5 und 6 und § 8 Abs.1 Nr. 4 der Diplomprüfungsordnung setzt eine Eigenleistung des Studierenden (Studienleistung) voraus. Diese Leistung kann erbracht werden durch ein Referat, eine Klausurarbeit, eine Hausarbeit oder ein Protokoll. Außerdem kann der Leistungsnachweis erworben werden durch eine mündliche Prüfung.

(2) Art und Umfang sowie die Anforderungen der Studienleistung sind von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

(3) Studienleistungen können auch in Gruppen erbracht werden, wenn sie die jeweilige Eigenleistung der einzelnen Gruppenmitglieder erkennen lassen.

(4) Über die erbrachte Studienleistung ist von dem verantwortlich Lehrenden eine Bescheinigung (Leistungsnachweis) auszustellen.

§10
**Zulassung zu Studienabschnitten und
zu einzelnen Lehrveranstaltungen**

(1) Die Aufnahme des Hauptstudiums in den einzelnen Fächern setzt eine bestandene Diplom-Vorprüfung gemäß § 10 der Diplomprüfungsordnung in dem entsprechenden Fach voraus.

(2) Lehrveranstaltungen, die mit römischen Ziffern hinter dem Titel gekennzeichnet sind, sind in der entsprechenden Reihenfolge der Ziffern zu studieren, wenn diese Ordnung nicht andere bestimmt. Der Zugang zu Veranstaltungen mit höheren Ziffern ist nur zulässig, wenn die entsprechenden Veranstaltungen mit niedrigen Ziffern erfolgreich besucht wurden;

(3) Die Teilnahme an einem Studienprojekt setzt die Diplom-Vorprüfung voraus.

(4) Für einzelne Lehrveranstaltungen kann die Teilnehmerzahl beschränkt werden, wenn dieses aus sachlichen Gründen, insbesondere aufgrund der räumlichen und apparativen Ausstattung geboten ist.

§ 11
Außeruniversitäres Berufspraktikum

(1) Während des Studiums ist ein außeruniversitäres Berufspraktikum in fachnahen Institutionen (Behörden, Betriebe) abzuleisten. Es dient dazu, vor Eintritt in das Berufsleben berufspraktische und damit auf ein angestrebtes Tätigkeitsfeld hin orientierte Erfahrungen zu sammeln.

(2) Das außeruniversitäre Berufspraktikum dauert insgesamt mindestens 12 Wochen und ist in mindestens zwei verschiedenen Institutionen abzuleisten. Ein erster Teil sollte bereits vor dem fünften Semester absolviert sein. Die Dauer des Einzelpraktikums in einer Institution soll in der Regel sechs Wochen nicht unterschreiten.

(3) Für jeden Praktikumsteil ist ein Bericht anzufertigen, dessen sachliche Richtigkeit vom Leiter der Institution-In der der Praktikumsteil absolviert wurde, zu bestätigen ist. Der Praktikumsbericht ist nach dem Praktikum einem Prüfer vorzulegen, der auf der Grundlage des Berichts das Praktikum anerkennt. Über die Anerkennung stellt er eine Bescheinigung aus. Anerkannte Praktikumsteile im Gesamtumfang von mindestens 12 Wochen sind gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 der Diplomprüfungsordnung Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung.

**§12 Diplom-Vorprüfung
und Diplom-Prüfung**

(1) Das Grundstudium schließt mit der Diplom-Vorprüfung ab. Das gesamte Studium schließt mit der Diplomprüfung ab. Sie sollte im neunten Semester abgeschlossen werden.

(2) Jede Teilnahme an Seminaren des Hauptstudiums setzt die erfolgreich abgeschlossene Diplom-Vorprüfung in dem entsprechenden Fach voraus.

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen, die Prüfungsfächer, die Prüfungsformen und das Prüfungsverfahren für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung regelt die Diplomprüfungsordnung.

§13
Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist ein Studienplan aufgestellt. Er bezeichnet die Lehrveranstaltungen und gibt die Zahl der Semesterwochenstunden an. Der Studienplan dient dem Studieren-

den als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums mit dem Ziel, dieses in der Regelstudienzeit erfolgreich abzuschließen.

**§14
Studienberatung**

(1) Die Studienfachberatung, die zu den Aufgaben der Lehrenden zählt, soll die individuelle Studienplanung unterstützen (z.B. durch Ratschläge für die Wahl der geographischen Fächer und der Nebenfächer). Der Studierende sollte dabei auch die Möglichkeit nutzen, sich aus dem Lehrkörper des Faches eine Person des besonderen Vertrauens als Mentor zu wählen und sich unabhängig von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen von diesem während des Studiums beraten zu lassen.

(2) Die Studienfachberatung sollte insbesondere in folgenden Situationen in Anspruch genommen werden:

- zu Beginn des Studiums,
- vor Studienfach- und Studienortwechsel,
- bei Entscheidungen über die Fächer,
- im Zusammenhang mit dem außeruniversitären Berufspraktikum,
- im Zusammenhang mit Prüfungen,
- bei einem beabsichtigten Auslandsstudium.

(3) Studienbegleitend sollten auch Informationsangebote über Studium und Beruf wahrgenommen werden.

(4) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

**§15
Gleichstellungsbestimmung**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in der maskulinen Form angegeben sind, gelten in gleicher Weise in der femininen Form.

**§16
Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst in Kraft.

Der Rektor
der Friedrich-Schiller-Universität der
Der Dekan
Chemisch-Geowissenschaftlichen
Fakultät

Anlage

Studienplan für Diplom-Geographie

Die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse werden in folgenden Lehrveranstaltungen vermittelt:

- Vorlesung
Veranstaltung zur zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialkenntnissen durch einen Lehrenden.
- Seminar
Veranstaltung, die innerhalb eines bestimmten Themenbereichs der vertiefenden Erarbeitung wissenschaftlicher Problemstellungen dient und durch eigenständige studentische Beiträge und deren kritischer Diskussion gekennzeichnet ist. Im Grundstudium werden sie als Proseminare, im Hauptstudium als Hauptseminare bezeichnet.
- Geländeübung
Veranstaltung, in der neben der theoretischen Vorbereitung auch Feldarbeiten zur empirischen Datengewinnung im Umfang von etwa 3 Tagen durchzuführen sind.
- Exkursion
Veranstaltung zur Vermittlung und Einübung fachspezifischer Kenntnisse und Fähigkeiten vor Ort. In der Regel ist die Mitarbeit an einem Exkursionsprotokoll und/oder die Vorbereitung zu einzelnen Exkursionsstandorten erforderlich.
- Studienprojekt
Im Studienprojekt soll innerhalb einer begrenzten Zeit in Einzeloder Gruppenarbeit ein Thema wissenschaftlich bearbeitet werden. Dabei soll insbesondere die Fähigkeit zu eigenständiger Konzipierung, Planung und Durchführung einer empirischen Studie eingeübt und die Grundlagen zur Erstellung der Diplomarbeit gelegt werden.

Der folgende Studienplan soll die individuelle Studienplanung unterstützen. Zu beachten ist, dass die Vorlesungen der Fächer Physische Geographie, Anthropogeographie und Geoinformatik des Grundstudiums sowie die darauf abgestimmten Seminare und Übungen in einem viersemestrigen Zyklus angeboten werden.

Im Folgenden bedeuten: P= Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung, LN = Leistungsnachweis, SWS = Semesterwochenstunden, TN = Teilnahmenachweis

Wahlbereich:

Im Studium können Sie einige Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität ergänzend zu Ihrem Fachstudium wählen. Dazu empfehlen wir Ihnen besonders:

- Studieneinführungstage
- Fremdsprachen, insbesondere Englisch und eine weitere moderne Fremdsprache
- Mathematische Grundlagen
- Studium Generale

Grundstudium

Regionale Geographie

Sem. Veranstaltungsart	SWS	Anm.
Vorlesungen: 1.-4.		
Thüringen Deutschland	2	P
	2	P

Geoinformatik

Sem. Veranstaltungsart	SWS	Anm.
Vorlesungen:		
1.-4. 4 Vorlesungen zur Geoinformatik	4x2	WP
Proseminare:		
1.-4. PS I Betriebssysteme PC und UNIX PS II	2	P, TN
Geoinformatik und GIS	2	WP }
PS II Fernerkundung	2	WP 1 LN
PS II Systemanalyse und Modelle	2	WP

PS III Prozessmodellierung 2 PS III WP
 Statistische Datenmodellierung 2 WP

Diplom-Vorprüfung/mündliche Prüfung von 25-30 Minuten

Physische Geographie

Teilgebiete: Geomorphologie, Bodenkunde, Klimageographie, Hydrogeographie, Biogeographie, Geoökologie

Sem. Veranstaltungsart	SWS	Anm.
Vorlesungen:		
1.-4. 4 Vorlesungen zur Physischen Geographie	4x2	WP
Proseminare:		
1.-4. Proseminar I (alternativ: Proseminar I Anthropogeographie)	2	P, TN
Proseminar II	2	P, LN
Geländeübungen:		
2.-4. Physisch-geographische Geländeübung I 2		P, TN

Diplom-Vorprüfung/mündliche Prüfung von 25-30 Minuten

Wirtschafts- und Sozialgeographie (Anthropogeographie)

Teilgebiete: Wirtschaftsgeographie, Siedlungsgeographie, Bevölkerungsgeographie, Sozialgeographie, Politische Geographie, Orts-, Regional- und Landesentwicklung

Sem. Veranstaltungsart	SWS	Anm.
Vorlesungen:		
1.-4. 4 Vorlesungen zur Anthropogeographie	4 x 2	WP
Proseminare:		
1.-4. Proseminar I (alternativ: Proseminar I Physische Geographie)	2	P, TN
Proseminar II	2	P, LN
Geländeübungen:		
2.-4. Anthropogeographische Geländeübung I 2		P, TN

Diplom-Vorprüfung/mündliche Prüfung von 25-30 Minuten

Methodik

Sem. Veranstaltungsart	SWS	Anm.
Vorlesungen:		
1.-2. Statistik	2	P
2.-3. Kartographie	2	P
Fernerkundung	2	P
Proseminare:		
1.-4. Statistik	2	P, LN
2.-3. Kartographie I	2	P, LN
3.-4. Kartographie II (Computerkartographie) oder'	2	Wp, LN
3.-4. Luftbildinterpretation	2	Wp, LN

Mindestens 3 Exkursionstage

Hauptstudium

Für das Hauptstudium sind aus den Fächern Geoinformatik, Physische Geographie und Wirtschafts- und Sozialgeographie zwei Fächer zu wählen

Geoinformatik

Sem. Veranstaltungsart	SWS	Anm.
Vorlesungen:		
5.-8. 3 Vorlesungen zur Geoinformatik	3 x 2	WP
Hauptseminare/Übungen:		
5.-8. HS: Modellierung dynamischer Systeme 4 HS: Geographische Informationssysteme 4 HS: Fernerkundung 4 HS: Angewandte Informatik mit Geländearbeit	4	WP } 2 LN

Physische Geographie

Sem. Veranstaltungsart	SWS	Anm.
5.-8. 5 Vorlesungen (ergänzend zum Angebot des Grundstudiums) und/oder Hauptseminare davon mindestens 2 Hauptseminare mit LN	5 x 2	Wp, 2 LN
Geländeübungen		
5.-6. Physisch-geographische Geländeübung II (Vorbereitung + 3 Tage Geländeaufenthalt)		P, TN
Laborpraktikum	2	P, TN

Wirtschafts- und Sozial geographie (Anthropogeographie)

Sem. Veranstaltungsart	SWS	Anm.
6 Vorlesungen (ergänzend zum Angebot des Grundstudiums) und/oder		
5.-8. Hauptseminare	6 x 2	Wp, 2 LN
davon mindestens 2 Hauptseminare mit LN		
Geländeübungen		
5.-6. Anthropogeographische Geländeübung II (Vorbereitung + 3 Tage Geländeaufenthalt)		P, TN

Regionale Geographie

Sem. Veranstaltungsart	SWS	Anm.
2 Vorlesungen oder Hauptseminare:		
5.-7. Europäische Region	2	WP
Außereuropäische Region	2	WP

sonstige Veranstaltungen

Sem. Veranstaltungsart	SWS	Anm.
5.-8. Studienprojekt	8	Wp, TN
4.-6. Außeruniversitäres Praktikum		P, 12 Wochen

Exkursionen

Während des Studiums sind insgesamt mindestens 36 Geländearbeitstage (= Exkursions- und Geländeübungstage) einschließlich aller oben geforderten Geländeübungen und der Exkursionstage des Grundstudiums nachzuweisen, davon eine mindestens 10-tägige Auslandsexkursion sowie eine mehrtägige Deutschland-Exkursion.